



Nutzung von (elektronischen) Wörterbüchern im Abitur

Bezug: Erlass „Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen“ (pruefung-digital.nibis.de), RdErl. d. MK v. 02.11.2020 – 33-83 212/1-02/19 – VORIS 22410 –

In der schriftlichen Abiturprüfung stehen den Prüflingen einsprachige sowie in den Fremdsprachen zusätzlich für den schulischen Gebrauch geeignete zweisprachige Wörterbücher der Allgemeinsprache (Deutsch – Zielsprache / Zielsprache – Deutsch) zur Verfügung. In den alten Sprachen stehen nur zweisprachige Wörterbücher zur Verfügung.

Darüber hinaus sind den Prüflingen in jedem Prüfungsfach ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und ein Fremdwörterlexikon zur Benutzung bereitzustellen.

Ein elektronisches Wörterbuch, welches im Wortumfang und in den Möglichkeiten der Nutzung den für den schulischen Gebrauch geeigneten Wörterbüchern entspricht, kann an Stelle von Print-Wörterbüchern eingeführt werden. **Es kann nur dann in der Abiturprüfung genutzt werden, wenn es bereits in der Qualifikationsphase genutzt wurde und für jeden Prüfling ein solches elektronisches Wörterbuch verfügbar ist.**

Für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache wird auch die Verwendung geeigneter zweisprachiger Wörterbücher der Allgemeinsprache für den schulischen Gebrauch (Deutsch – Herkunftssprache / Herkunftssprache – Deutsch sowie Herkunftssprache – Zielsprache / Zielsprache – Herkunftssprache) als besondere Hilfsmittel gemäß Nr. 6.5 des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ gestattet.

Aus Wörterbüchern, die mit einer zusätzlichen Speicherkarte ausgestattet sind, muss die Speicherkarte vor Beginn der Prüfungen entfernt werden.

Es ist sicherzustellen, dass alle über die Primärfunktionen eines Wörterbuchs hinausgehenden Inhalte sowie eine Übersetzungsfunktion für ganze Sätze oder Textabschnitte ausgeschlossen sein müssen.

Soll in der schriftlichen Abiturprüfung ein Programm auf einem digitalen Endgerät als Wörterbuch eingesetzt werden, so sind die Bedingungen des RdErl. „Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen“ zu erfüllen (vgl. <https://pruefung-digital.nibis.de/>). Insbesondere ist sicherzustellen, dass auf dem digitalen Endgerät die Rechtschreib- und Grammatikprüfung deaktiviert sind.